



Geschäftsführung

**Vereinte
Dienstleistungs-
gewerkschaft**

Bezirk Cottbus

ver.di Bezirksverwaltung • Calauer Straße 70 • 03048 Cottbus

Stadt Wildau
Die Bürgermeisterin, Frau Angela Homuth
K.-Marx-Str. 36
15745 Wildau

Calauer Straße 70
03048 Cottbus

Heike Plechte
Geschäftsführerin

Telefon: 0355 47858-30
Telefax: 0355 47858-24
Mobil: 01728406571

BZ.cottbus@verdi.de
www.cottbus.verdi.de

Per E-Mail

Datum 25. Mai 2021

Ihre Zeichen
Unsere Zeichen PI/wah

Stellungnahme zur Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus besonderem Anlass entsprechend § 5 Abs. I und II Brandenburgisches Ladenöffnungsgesetz (BbgLÖG) für das Jahr 2021

Sehr geehrte Frau Homuth,
Sehr geehrte Frau Vogel,

vielen Dank für die Zusendung der Anhörung für die im Jahr 2021 in der Stadt Wildau/ A10 Center geplanten Sonntagsöffnungen.

Ich danke Ihnen für die Möglichkeit, Stellung zu nehmen und bitte Sie, unsere Hinweise bei der Beratung zu berücksichtigen.

Sie teilen uns mit, dass Sie entsprechend des BbgLÖG beabsichtigen, für folgende „besondere Ereignisse“ für die Verkaufsstellen im Stadtgebiet Wildau/A 10 Center verkaufsoffene Sonntage zu beantragen:

- 10.Oktober 2021 Baumesse
- 24.Oktober 2021 Kunstmesse A10Art

Vorab erlaube ich mir, auf die Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des § 5 Abs. I – III des BbgLÖG vom 16.05.2018 hinzuweisen. In der Verwaltungsvorschrift ist klar geregelt, dass das Vorliegen eines besonderen Ereignisses zwingende Voraussetzung für eine Sonn- und Feiertagsöffnung ist. Bei der Beurteilung der Frage, ob ein besonderes Ereignis im Sinne des § 5 Abs. I BbgLÖG vorliegt, kommt dem Zweck der Veranstaltung eine besondere Bedeutung zu.

Die Ermächtigung nach § 5 Abs. I BbgLÖG dient ausschließlich dazu, den Bedürfnissen des infolge des besonderen Ereignisses hervorgerufenen starken Besucherstroms Rechnung zu tragen. Dem Einzelhandel wird dann die Möglichkeit gegeben, den Zustrom der Besucher geschäftlich zu nutzen.

Sie als Ordnungsbehörde haben zu prüfen, ob sich die Ausstrahlungswirkung des Ereignisses auf das gesamte Gemeindegebiet erstreckt oder lediglich auf einzelne Stadt-

teile.

Ein besonderes Ereignis liegt nur dann vor, wenn die Veranstaltung viele Besucher und in der Regel nicht nur die Einwohner der Gemeinde, sondern auch auswärtige Besucher anzieht.

Die Voraussetzung für die Anwendung der Ausnahmenvorschrift nach § 5 Abs. 1 BbgLÖG liegt hingegen nicht vor, wenn – unabhängig vom sonstigen Veranstaltungsprogramm sowie der Zahl der Besucher – die Offenhaltung der Verkaufsstellen im Vordergrund steht. Der Besucherstrom darf also nicht durch die Offenhaltung der Verkaufsstellen ausgelöst werden. Ein verfassungsrechtlich tragfähiger Grund für die Sonn- und Feiertagsöffnung liegt nur vor, wenn das Ereignis aus sich heraus einen solch starken Besucherstrom auslöst, dass ein Bedürfnis nach offenen Verkaufsstellen besteht. Dieses Bedürfnis muss einen engen räumlichen Bezug zur Anlassveranstaltung aufweisen und auf einer entsprechenden Prognose der jeweils veranlassten Besucherströme beruhen.

Die von Ihnen im Schreiben vom 30.04.21 sich jährlich wiederholenden Begründungen zu den Ereignissen erfüllen nicht die Erfordernisse aus der Verwaltungsvorschrift. Es muss erstens der Stellenwert für die Gemeinde eingeschätzt werden, zweitens die erwartete Besucherzahl begründet, drittens Ort und Wirkungskreis und viertens die Bestimmung des örtlichen Geltungsbereiches.

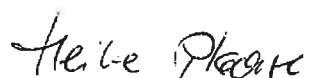
Klar ist: Sonntagsshopping ist keine Konjunkturspritze. Für sehr viele Unternehmen erhöhen sich durch zusätzliche Öffnungszeiten nur die Betriebskosten, aber nicht die Umsätze. Sonntägliche Ladenöffnungen zaubern den Kundinnen und Kunden nicht mehr Geld ins Portemonnaie. Sie führen lediglich dazu, dass die Händler an sieben statt sechs Tagen in einem verschärften Verdrängungswettbewerb stehen.

Der Sonntag ist kein Tag zum Shoppen und Schuften. Er gehört der Familie, den Freunden, dem Glauben, der Kultur, dem Sport und der Erholung. Auch Beschäftigte im Handel haben ein Recht auf diesen Tag – gerade unter den belastenden Arbeitsbedingungen der gegenwärtigen Pandemie. Der arbeitsfreie Sonntag ist kein überflüssiger Luxus, auf den wir jetzt verzichten müssen. Im Gegenteil: Seit seiner Etablierung stärkt er unsere Gesellschaft in der Bewältigung von Krisenzeiten, indem er soziale Verbindungen und Engagement über berufliche und wirtschaftliche Bezüge hinaus ermöglicht. Er darf nicht kurzfristig geopfert werden.

Ich darf Sie bitten, vor Erlass der ordnungsbehördlichen Verordnung über Öffnungszeiten der Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen 2021 eine erneute Abwägung der Interessen aller Beteiligten vorzunehmen und **geltendes Recht** zu beachten.

Der von Ihnen geplanten Sonntagsöffnungen am 10. Oktober und 24. Oktober 2021 können wir als Gewerkschaft ver.di aus den genannten Gründen nicht zustimmen.

Mit freundlichen Grüßen



Heike Plechte
Gewerkschaftssekretärin